

von Brunn, Johann Heinrich

Article — Digitized Version

Diskussionsbeitrag: Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Brunn, Johann Heinrich (1951) : Diskussionsbeitrag: Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 10, pp. 29-32

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131395>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DISKUSSIONSBEITRAG: Kartellverbot oder Mißbrauchsgesetz?

Dr. J. H. v. Brunn, Frankfurt/Main

Als Abschluß der im April- und Augustheft zwischen Dr. J. H. v. Brunn und Dr. Anton Sirch geführten Diskussion bringen wir im folgenden das von Dr. v. Brunn zugesagte Schlußwort. Wir nehmen an, daß auch mit Abschluß dieser Diskussion die Auseinandersetzung über die Kartellfrage in unserem Organ noch nicht beendet sein wird. Es scheint uns aus den bisherigen Beiträgen ziemlich deutlich hervorzugehen, daß das Kartell als Ordnungsinstitution im Rahmen unserer gegenwärtigen Wirtschafts- und Sozialordnung grundsätzlich anerkannt, aber als Träger geballter Wirtschaftsmacht weltwirtschaftlich und sozialpolitisch als gefährlich angesehen wird. Gewiß, Macht ist nicht schlecht an sich, aber der Mißbrauch der Macht ist menschlich — und zwar auf allen Seiten. Es stellt sich die Frage, ob die Mißbrauchsgesetzgebung stark genug sein kann, um volkswirtschaftlich bedenkliche und sozialpolitisch gefährliche Auswüchse zu verhindern, soweit das im Rahmen von Reglementierungen überhaupt möglich ist, ohne eine für die wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit als notwendig erkannte Ordnungsinstitution durch generelle Verbote zu diffamieren.

Die Fülle der Publikationen, die sich mit den Entwürfen für ein Wettbewerbsgesetz befassen, beweist immer wieder, daß man es mit einem noch keineswegs gelösten Problem zu tun hat. Die Kartelle bleiben im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Diskussionen in der Wirtschaft selbst ebenso wie in der Wissenschaft und in den Verwaltungsbehörden. Meine Ausführungen zugunsten einer Mißbrauchsgesetzgebung (Wirtschaftsdienst, 1951, Heft IV, S. 11 ff) hat Sirch (Wirtschaftsdienst, 1951, Heft VIII, S. 26 ff) angegriffen. Seine Ausführungen scheinen leider zu beweisen, daß die Äußerungen der entgegengesetzten Meinungen vielfach an einander vorbeigehen. Deshalb dürfte noch recht wenig Aussicht bestehen, daß die Gegner einander überzeugen. Vielleicht kann man sich aber näher kommen, wenn man die sich gegenüberstehenden Thesen zu entschärfen versucht.

WIRTSCHAFTSTHEORIE UND WIRTSCHAFTSPRAXIS

Die entgegengesetzten Lager zeichnen sich in Deutschland eigenartigerweise dadurch aus, daß die Verbots-gesetzgebung fast ausschließlich von Theoretikern gefordert wird, während die Wirtschaftspraxis ganz überwiegend für eine Mißbrauchsgesetzgebung eintritt. Möglicherweise werden die Herren in den Behörden, die sich zur Zeit mit Kartellfragen befassen, geneigt sein, die Richtigkeit ihrer Eingruppierung in die Reihe der Theoretiker anzuzweifeln. Ein solcher Zweifel wäre jedoch nicht begründet, da es entscheidend auf das Handeln innerhalb der Wirtschaft ankommt, auf die Tätigkeit, die nicht nur im Kritisieren, sondern in wirtschaftlichem Disponieren besteht und bei der das persönliche Schicksal von der Richtigkeit des eigenen wirtschaftlichen Handelns abhängt. Wer selbst an Entscheidungen über Einkaufen und Verkaufen gewöhnt ist, sieht den Markt und seine Gefahren anders als derjenige, dem der Markt nur als theoretisches Denkmodell erscheint. Er sieht den Markt auch konkreter insofern, als er seine Gedanken auf die Gegebenheiten unserer deutschen Wirtschaft einstellt. Wenn die Wirtschaftspraxis die Dinge anders sieht als der Theoretiker, so kommt das auch daher,

daß jeder Unternehmer einkauft und verkauft und Erfahrungen daher in beiden Richtungen sammelt. Der wirtschaftende Mensch steht im allgemeinen dem Grundsatz des „Leben und Leben lassen“ sehr nahe. Er wird deshalb im Einkauf seinem Lieferanten nicht vollständig verwehren, was er selbst im Verkauf für sich in Anspruch nimmt. Andererseits wird er im Verkauf vermeiden müssen, was ihm selbst im Einkauf nicht behagt. So erscheinen ihm die Kartelle weit weniger gefährlich, als es bei einem bloß modellmäßigen Durcheinander des Marktgeschehens der Fall sein mag, und für ihn gewinnen andere Gefahren eine größere Bedeutung. Die Gefahren der Kartelle und selbst der Monopole werden wahrscheinlich in Wissenschaft und Verwaltung überschätzt. Man muß nämlich auch der nicht wenigen Monopolisten und Oligopolisten gedenken, mit denen ihre Abnehmer recht zufrieden sind, und sollte sich hüten, diese wichtige und wertvolle Gruppe von Unternehmern zu diffamieren, wie es mit den Verallgemeinerungen geschieht, die eine Verbotsgesetzgebung rechtfertigen sollen.

ERFAHRUNGEN AUS DER KARTELLVERORDNUNG VON 1923

Wenn Sirch meint, daß die KartellVO von 1923 ziemlich wirkungslos geblieben sei, so stehen dem zwei wichtige Tatsachen gegenüber. Die Zahl der grundsätzlichen, tief in das Gefüge der Kartelle eingreifenden Entscheidungen des Kartellgerichts ist gewiß gering geblieben. Es fehlt aber auch m. W. vollständig an der Darlegung der konkreten Mißstände, in denen es eines Eingriffs des Kartellgerichts bedurft hätte und in denen das Kartellgericht oder die ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Handhaben versagt hätten. Wenn man mit dem schweren Geschütz des Verbots gegen die Kartelle zu Felde ziehen will, müßte man die konkreten Tatbestände aufzeigen, aus denen sich ergibt, daß man es hier wirklich mit einer so großen Gefahr zu tun hat. Dem Kenner der Verhältnisse genügen hier allerdings nicht theoretische Erwägungen, und von ihnen sollten sich auch die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung frei-

zumachen versuchen. Es hat bekanntlich früher etwa 2000 Kartelle allein in der Industrie gegeben. Wer die Behauptung aufstellt, daß die Institution als solche schädlich sei, müßte doch bei dieser Fülle von Tatbeständen eigentlich sofort einige hundert konkrete Fälle nachteiliger Auswirkungen anführen können. In dieser Richtung fehlt es bisher an Beweisen, jedenfalls in der wissenschaftlichen Publizistik.

Es ist nicht damit getan, daß man sagt, die kartellierten Wirtschaftszweige würden in Krisenzeiten mit Hilfe hochgehaltener Preise die Geldmittel der Wirtschaft nur um so mehr in die Krise treiben. Man müßte demgegenüber die Frage aufwerfen, wo die Übergewinne der kartellierten Industrien in den wahrhaft schlimmen Zeiten zu Beginn der dreißiger Jahre denn eigentlich waren. Angesichts der großen Zahl der Kartelle könnte man sich nach jener Theorie kaum vorstellen, welchem Wirtschaftszweig es eigentlich damals so schlecht gegangen sein soll. Die wichtigeren Kartellbildungen der früheren Zeit sind ebenso bekannt wie die Dividendenzahlungen und das Zahlenmaterial der Aktiengesellschaften. Aus diesem Material dürfte sich die Tatsache verderblicher Übergewinne der kartellzugehörigen Unternehmen als Regel schwerlich nachweisen lassen. Die Kartelle können also die Wirtschaftskrise vom Anfang der dreißiger Jahre nicht verursacht haben. Andererseits konnten Kartellbildungen wirtschaftliche Katastrophen vom damaligen Ausmaße auch nicht verhindern. Mit einer gewissen Bitterkeit wird aber heute vielfach vermerkt, daß die Abneigung der kartellierten Märkte gegen allzu heftige Schwankungen uns vor der Kraßheit der Entwicklung bewahrt haben würde, in der wir jetzt stehen. Gebundene Preise fallen nicht nur nicht so leicht wie die freien Preise, sondern sie schnellen auch nicht so schnell in die Höhe wie freie Preise. Sie führen also nicht so schnell zu dem bedenklichen Spiel der Löhne und Preise, das wir jetzt erleben.

Wenn man über die Erfolge der alten KartellVO von 1923 spricht, darf man weiterhin nicht übersehen, daß ein derartiges Gesetz nicht so sehr durch die Entscheidungen des Kartellgerichtes zu wirken, als durch die vom Reichswirtschaftsministerium geführten Verhandlungen seinen Einfluß auszustrahlen hatte, in deren Hintergrund die Gefahr einer Anwendung der VO stand. Diese Wirkung der VO ist freilich leider wenig bekannt, da es darüber an Publikationen fehlt. Die noch vorhandenen Beteiligten sind sich aber über den bedeutenden Einfluß klar, den die alte KartellVO auf diesem Wege ausübte, wenn auch die Auswirkungen dieses Einflusses nicht einheitlich bewertet werden. Die Wirtschaft hatte neben sachlichen Meinungsverschiedenheiten zuweilen zu bemängeln, daß einzelne Herren des RWM sich buchstäblich als Kartellpolizisten fühlten und gebärdeten. Die schwierigen wirtschaftlichen Probleme können aber nicht auf dem Wege der üblichen polizeilichen Taktik noch so tüchtiger Wachtmeister gelöst werden. Gewissen Bedenken der Wirtschaft gegen das polizeimäßige Handeln des RWM steht auf der anderen Seite die Unzufriedenheit

solcher Mitarbeiter des Ministeriums mit dem Gesetz gegenüber, die grundsätzlich Kartelle ablehnten und ihre prinzipielle Kartellfeindschaft mit diesem Gesetz nicht durchsetzen konnten. Im allgemeinen dürfte man aber doch sagen können, daß auch die nicht in der Rechtsprechung des Kartellgerichtes zum Ausdruck gekommene Auswirkung der KartellVO zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat.

Wenn darauf hingewiesen werden konnte, wie sich auf die Anschauungen der Wirtschaftspraktiker die Tatsache auswirkt, daß man nicht nur verkauft, sondern auch einkauft, so läßt sich dem entgegenhalten, daß die Verhältnisse bei der Urproduktion anders liegen. Im industriellen Sektor kommen hier indessen nur wenige Sparten in Betracht, die ohnehin in ganz besonderem Maße Gegenstand der Erwägungen und der Einflußnahme der staatlichen Wirtschaftspolitik sind. Gefährliche Kartellbildungen könnten sich deshalb auf diesem Gebiet auch ohne Kartellverbot kaum gegen den Willen des Staates entwickeln. Auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft kann man zum mindesten bezweifeln, ob der Staat nicht für alles, was beispielsweise heute nicht in Ordnung ist, durch seine nicht zuletzt in der Dekartellierung begründeten ständigen Eingriffe in diesen Wirtschaftszweig mehr verantwortlich ist als die Unternehmer.

DER STREIT UM DAS GRUNDPRINZIP

Das Schwergewicht aller Gedanken über das Kartellproblem betrifft weniger die Fülle der auftauchenden Einzelfragen als den Streit um das Grundprinzip, das beherrschend über dem künftigen Gesetz stehen soll. Hier stehen die Verbotsgesetzgebung und die Mißbrauchsgesetzgebung einander immer noch unveröhnt gegenüber. Man könnte auch an Kompromißlösungen denken. Da die Verfechter der Mißbrauchsgesetzgebung sich überwiegend in den Kreisen der praktischen Wirtschaft befinden und man dort keinen Doktrinarismus kennt, möchte man von dieser Seite aus einem brauchbaren Mittelweg sicherlich gern das Wort reden. Die Vertreter der Verbotsgesetzgebung fußen aber auf einem inkonzilienten Dogma, das sich bisher zu Konzessionen nicht geneigt gezeigt hat, sich sogar den Anschein der einzig herrschenden und alleinseligmachenden volkswirtschaftlichen Weisheit zu geben versucht und dadurch gestützt wird, daß es sich mit den Thesen einer besonders einflußreichen Besatzungsmacht deckt. Leider scheint deshalb nicht allzuviel Aussicht auf eine Einigung zu bestehen.

Es ist notwendig, eindeutig festzustellen, daß die hinter der Verbotsgesetzgebung stehenden neoliberalistischen Doktrinen keineswegs wirklich als letzte Erkenntnis der nationalökonomischen Forschung zu gelten haben. Hierfür lieferte die Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft in Bad Ragaz vom Anfang Juni dieses Jahres einen deutlichen Beweis. Professor Böhm, zur Zeit in der Wissenschaft der Hauptvertreter der eine Verbotsgesetzgebung fordernden Theorien in Deutschland, hielt das Hauptreferat. Er fand unter den zahlreichen

in der Diskussion auftretenden Nationalökonomem keinen Anhänger seiner Thesen.¹⁾ Wenn man die auf dieser Tagung von führenden Nationalökonomem gesprochenen Worte prüft, gewinnt man den Eindruck, daß die Vertreter der Theorien, die bei der Abfassung der bisherigen Gesetzentwürfe unseres Bundeswirtschaftsministeriums Pate gestanden haben, sich mit ihren Lehren nicht auf so fest fundiertem wissenschaftlichen Boden befinden, daß er die Grundlage einer folgenschweren rechtspolitischen Entscheidung bilden könnte.

In Deutschland werden die Diskussionen leider dadurch erschwert, daß sie unter dem starken politischen Druck der amerikanischen Besatzungsmacht geführt werden. Außerdem tritt in den Erörterungen leider anscheinend die deutsche Gründlichkeit manchmal in Gestalt von Übertreibungen zutage. So wird gern von einer „Durchkartellierung“ der Wirtschaft gesprochen, und es gehört auch auf dieses Gebiet, wenn Sirch zur Begründung des Kartellverbots die Frage stellt, was eine „Kartellierung aller Produktions- und Handelsstufen“ für den Verbraucher bedeute. Wer für die grundsätzliche Zulässigkeit von Kartellen eintritt, fordert deshalb noch nicht, daß alle Wirtschaftszweige sich kartellieren sollen. Wenn der Gesetzgeber Kartelle erlauben würde, so würden deshalb noch nicht für alle Wirtschaftskreise Kartelle zustande kommen. Auch die Zahl von 2000 Industriekartellen der Vergangenheit bedeutet nicht, daß jedes Liefergeschäft der Industrie von einem Kartell beeinflusst war, denn der genannten Zahl stehen rd. 4700 Positionen des statistischen Warenverzeichnisses gegenüber. Es gibt zahlreiche Wirtschaftszweige, die sachlich einer Kartellierung nicht zugänglich sind. Ebenso zahlreich sind die Fälle, in denen persönliche Gründe die Unternehmer am Zusammenschluß hindern. In den meisten Fällen wird schon das Vorhandensein wesentlicher Außenseiter genügen, um Auswüchse der Kartellierung auszuschließen. Die lückenlosen Kartelle ohne Außenseiter sind bekanntlich selbst in den wichtigeren Wirtschaftszweigen so selten gewesen, daß es gesetzlicher Eingriffe zur Bildung von Zwangskartellen bedurfte, um eine Wirtschaftspolitik durchzusetzen, die sich volkswirtschaftlichen Nutzen von Kartellen versprach. Das Aufkommen von Mißständen auf dem Kartellgebiet ist deshalb in den meisten Fällen in Wirklichkeit schon aus der eigenen Dynamik der Wirtschaft heraus ausgeschlossen.

DIE KONZEPTION DES LETZTEN GESETZENTWURFS

Der vom Standpunkt des Kartellverbots ausgehende letzte bekannt gewordene Gesetzentwurf des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums hat die Notwendigkeit von Ausnahmen anerkannt. Vor allem hat er durch die Formulierung des Begriffs des Krisenkartells zugegeben, daß die theoretische Grundkonzeption gar nicht richtig sein kann, wonach gerade nur von der Freiheit das Heil auf dem Markte zu erwarten

ist. Eine Krise ist mehr als eine Kategorie des nationalökonomischen Denkens. Sie ist für den betroffenen Wirtschaftszweig und die darin tätigen Menschen ein furchtbarer Schicksalsschlag. Wer sie erlebt hat, wird skeptisch gegenüber einer Wirtschaftstheorie, die das Entstehen von Krisen offenbar als etwas Normales hinnimmt. Er wird es nicht verstehen, weshalb es erst eines langwierigen staatlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen soll, um die Erlaubnis zu erhalten, sich vor der Krise zu schützen. Krise und Unsicherheit gehören zu den Gesichtspunkten, die den Ruf des Sozialismus nach Planwirtschaft aufkommen ließen. Wie weit die nichtsozialistische, freie Unternehmerwirtschaft im Kampf gegen Krise und Unsicherheit Erfolg hat, wird deshalb weitgehend den Ausgangspunkt für die politische Entscheidung über ihren Fortbestand bilden. Es erscheint darum wenig folgerichtig, wenn die Unternehmen sich eines zur Krisenbekämpfung auch nach der Konzeption des Entwurfs offenbar nicht ungeeigneten Mittels nur mit besonderer Genehmigung des Staates bedienen dürfen.

An der Frage, ob ein Krisenkartell erst genehmigt werden muß oder ob man frei versuchen darf, sich der Krise zu erwehren, kann man erkennen, um was es eigentlich geht. Auf der einen Seite stehen die Unternehmer mit der Verantwortung für das Schicksal der in ihren Betrieben tätigen Menschen und für den Einsatz der ihnen gehörenden oder ihnen anvertrauten Kapitalien und mit ihren Ideen über die zu beschreitenden Wege. Die andere Seite nehmen die Genehmigungsbehörden ein, mit deren Arbeitsweise die Wirtschaft hinlänglich Erfahrungen in der Zeit sammeln konnte, in der nahezu alles einer Genehmigung bedurfte. Im Laufe der Debatten um die Gesetzentwürfe ist einmal die Äußerung gefallen, daß es nur eines Anrufes bedürfen werde, um in dringenden Fällen eine Genehmigung zu bekommen. Es kann als selbstverständlich angenommen werden, daß ein derartig formloser Weg in Wirklichkeit nicht beschritten werden kann. Wenn die Genehmigung überhaupt einen Sinn haben soll, muß sie auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse erfolgen, die eine gewisse Zeit erfordert. Könnte die Genehmigung auf Grund eines Telefongesprächs erteilt werden, so wäre das ein weiterer Beweis dafür, daß den Abreden in Wirklichkeit nicht die Gefahr innewohnt, die das Verbot oder die Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung rechtfertigen könnte. Nach allen Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Genehmigungsbehörde sich ihre Arbeit nicht einfach machen, sondern versuchen wird, die Verhältnisse des betroffenen Marktes zunächst einmal gründlich zu untersuchen. Auf Grund der PreisbindungsVO hat es bereits einmal eine Genehmigungspflicht gegeben. Die einzelnen Genehmigungsverfahren haben damals außerordentlich lange gedauert. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß seinerzeit die Behörden entschlußfreudiger waren, als es heute der Fall ist, und daß überhaupt der totalitäre Staat zu weitaus schnellerem Handeln in der Lage war, als wir es jetzt ge-

¹⁾ Die gesamten Verhandlungen dieser wichtigen Tagung sind wiedergegeben in der Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1951, S. 193-267.

wöhnt sind. Die Wirtschaftslage erfordert indessen heute weit häufiger und schneller eine Anpassung an veränderte Verhältnisse, als es in der gelenkten Wirtschaft notwendig war. Es kommt also zusammen, daß einerseits das Genehmigungsverfahren künftig noch langwieriger sein wird, als es früher der Fall war, andererseits aber die wirtschaftlichen Verhältnisse ein schnelleres Handeln notwendig machen, als es in der gelenkten Wirtschaft notwendig war.

VOM CHARAKTER DES UNTERNEHMERS

Am größten ist der Gegensatz zwischen den Verfechtern einer Verbotsgesetzgebung und einer Mißbrauchsgesetzgebung anscheinend hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens der Unternehmer. Die Gegner der Kartelle scheinen sich unter einem Unternehmer einen Menschen vorzustellen, der nur daran denkt, wie er sich durch Abreden mit den Konkurrenten gegen alle Risiken sichern kann. Es handelt sich darum, ob man in dem Unternehmer ein boshaftes Subjekt sieht, das mit Hilfe von „conspiracy“ danach trachtet, anderen in ungerechtfertigter Menge Geld aus der Tasche zu ziehen, oder ob man in dem Unternehmer den ebenso schöpferischen wie verantwortungsbewußten Menschen erblickt, der nur mit diesen Eigenschaften im Wirtschaftsleben seine selbständige dritte Funktion neben Kapital und Arbeit ausüben und einer Wirtschaftsverfassung das Gepräge verleihen kann. Wer in Verhandlungen über die Gründung von Kartellen Erfahrung besitzt und die Kämpfe erlebt hat, die es innerhalb alter bedeutender Kartelle immer wieder gegeben hat, lernte dort nicht den Geist kennen, der aus Bequemlichkeit die Konkurrenz ausschalten möchte. Die Bequemen werden in der Wirtschaft schnell an die Wand gedrängt. Ganz im Gegensatz zu den anscheinend bei den Gegnern jeglicher Kartellbildung vorhandenen Anschauungen pflegen es die vorwärtsstrebenden Kollegen der Branche zu sein, die auch in einem kartellierten Wirtschaftszweig den Marktanteil des Untüchtigen an sich zu ziehen versuchen und dafür sorgen, daß es kein Stagnieren gibt.

Die Gegnerschaft gegen die Kartelle enthält nicht nur ein tiefes Mißtrauen gegen das Unternehmertum, sondern auch eine übertriebene Furcht vor der Macht. Macht ist nicht aus sich selbst heraus schlecht. In der Politik wie in der Wirtschaft wird die Macht erst dann gefährlich, wenn sie in die Hand ungeeigneter Menschen gerät und von ihnen mißbraucht wird. Es wird kaum jemanden geben, der heute die ungeheure Macht der Gewerkschaften als an sich schlecht bezeichnen wollte. Man kann gerade am Beispiel der Gewerkschaften sehen, daß es allein darauf ankommt, wie die Macht angewendet wird. Wenn man im Falle der Kartelle den Außenseitern einen hinreichenden Schutz gewährt, für das einzelne Mitglied eine Lösbarkeit untragbar gewordener Bedingungen in geeigneter Form vorsieht und für eine vermehrte Publizität sorgt, dürfte eine hinreichende Möglichkeit be-

stehen, dahin zu wirken, daß die etwa entstehenden Machtzusammenballungen sich nicht zum Nachteil der Gesamtwirtschaft auswirken können. Die Gegner der Kartelle sprechen gern von marktgerechten Mitteln, aber sie denken nicht daran, daß die staatliche Verwaltung versuchen müßte, ihre Ziele mit „wirtschaftsgerechten“ Mitteln durchzusetzen. Die Einschaltung von Genehmigungsbehörden und das Drohen mit Strafen ist ein wenig geeigneter Weg. „Wirtschaftsgerechter“ wäre es beispielsweise, zur Erzwingung der Publizität dem Abnehmer in Gestalt eines Prozentsatzes des Preises einen Kaufpreisminderungsanspruch für den Fall zu geben, daß der Inhalt des abgeschlossenen Geschäftes in irgendeiner Form durch eine zum Kartellregister nicht eingereichte Absprache beeinflusst wurde. Die Wirtschaft wird lieber den Weg des Zivilprozesses gehen als eine Anzeige erstatten.

Wird eine Genehmigungsbehörde die in ihre Hände gelegte Macht, über das Schicksal ganzer Wirtschaftszweige zu befinden, besser gebrauchen als die Wirtschaft selbst die Macht, die sich in ihren Zusammenschlüssen bilden kann? Es ist kaum anzunehmen, daß in den Behörden bessere Menschen tätig sind als in der Wirtschaft. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Güte ihrer Entscheidungen könnte die staatliche Wirtschaftsverwaltung nur aus Gesichtspunkten der Aufsicht und der Publizität herleiten. Daß diese Gesichtspunkte auch bei Kartellen in einer für das Wirtschaftsleben passenden Form durchgesetzt werden, wäre Aufgabe einer Mißbrauchsgesetzgebung. Man braucht den Meinungsstreit nicht auf das persönliche Gebiet zu verlagern, wenn man es als wahrscheinlich bezeichnet, daß wirtschaftliche Entscheidungen am sichersten von denjenigen getroffen werden, die in der Wirtschaft selbst arbeiten und im ständigen Wechsel der Erfolgsmöglichkeiten und Risiken des Wirtschaftslebens stehen. Sirch grenzt die Fronten nicht richtig ab, wenn er meint, daß es nur darum gehe, ob Ministerialräte oder Kartell-Syndici, Verbandsvorsitzende oder Syndikatsfunktionäre die Entscheidungen treffen sollen. Die Unternehmerwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, daß die Entscheidungen nicht durch den Funktionär oder Syndicus getroffen werden, sondern daß das Entscheiden zu den unternehmerischen Aufgaben gehört. In Kartellen kommt es jeweils darauf an, die Auffassungen der einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten im Verhandlungswege und durch Abstimmungen zu einer einheitlichen Willensbildung zu formulieren, deren Zustandbringen um nichts weniger zum Wirtschaften und zum Unternehmertum gehört, wie das Abstimmen der Abgeordneten zur Politik. Wenn man überhaupt den Wert der unternehmerischen Funktion anerkennt, kann man für die wirtschaftlichen Entscheidungen auf dem Markte nicht bürokratischen Entschlüssen den Vorzug gegenüber dem Wirken des verantwortlichen Unternehmertums geben.